

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SYN PRODUCTION GmbH, FN 480788 t
Gschwandt 163, A-4822 Bad Gaisern

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte – insbesondere für alle Angebote, Aufträge, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen – mit Kunden der SYN PRODUCTION, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Von diesen AGB abweichende Bedingungen – unabhängig davon, ob es sich dabei um Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Liefer- oder Einkaufsbedingungen handelt – des Vertragspartners sind für die SYN PRODUCTION nicht verbindlich, auch ohne, dass es eines gesonderten Widerspruchs des Vertragspartners zu den AGB der SYN PRODUCTION bedarf. Die Annahme eines Auftrages durch SYN PRODUCTION gilt als Widerspruch gegen anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

1.3. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB in ihrer jeweiligen Fassung – welche auf der Homepage der SYN PRODUCTION abrufbar ist – als Rahmenvereinbarung auch für künftige Leistungen und Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, ohne dass die SYN PRODUCTION in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4. Den Einkaufsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten ausschließlich. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben nur dann Vorrang vor diesen AGB, wenn sie seitens der SYN PRODUCTION schriftlich vereinbart oder zumindest schriftlich bestätigt worden sind.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB oder einem anderen Vertragswerk nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VEREINBARUNG DER SCHRIFTFORM

2.1. Alle Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen daher keinerlei Rechtsfolgen aus.

2.2. Ein Abgehen von der Schriftform ist nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien möglich.

2.3. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung bzw. sonstige Beendigung von Verträgen bedürfen neben einer schriftlichen Bestätigung ebenso einer solchen ausdrücklichen Bezeichnung.

2.4. Grundsätzlich ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder per E-Mail korrespondieren (einfache Schriftform). Eine Ausnahme geht jedoch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von Kunden gegenüber der SYN PRODUCTION abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der qualifizierten Schriftform. Die qualifizierte Schriftform ist nur bei Einhaltung der nachstehenden Übermittlungsarten gegeben: eigenhändig unterfertigter oder stempigierter Brief, Einschreiben oder Fax. Die Übermittlung per E-Mail gilt nicht als qualifizierte Schriftform.

3. ZUSTELLUNG

3.1. Zur Wahrung der Fristen ist das Datum der Zustellung maßgeblich. Werden vom Vertragspartner Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der SYN PRODUCTION, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen nicht zu, so gelten die Schriftstücke dennoch als zugegangen.

4. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

4.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Angebote der SYN PRODUCTION freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch im Fall der Überlassung von Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form –, an denen sich die SYN PRODUCTION Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vorbehält. Der Vertragspartner erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Recht die Leistung ausschließlich für den aus ausdrücklich zu eigenem festgelegtem Zweck zu verwenden. Jede andere Nutzung, wie insbesondere Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen etc. ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

4.2. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse von SYN PRODUCTION gehen davon aus, dass die vom Vertragspartner beigestellten Werke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich, auch nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Werk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Vertragspartner den dadurch notwendigen Mehraufwand der SYN PRODUCTION als zusätzliches Entgelt zu tragen.

4.3. Die Annahme eines von SYN PRODUCTION erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4.4. Angebote von SYN PRODUCTION können vom Vertragspartner nur schriftlich angenommen werden.

4.5. Die Annahme eines Angebots durch SYN PRODUCTION erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware/Erbringung der Leistung. Stillschweigen seitens der SYN PRODUCTION stellt hingegen keine Zustimmung dar.

5. KOSTENVORANSCHLÄGE

5.1. Die Erteilung von Kostenvoranschlägen erfolgt nur schriftlich, wobei alleine durch Erstellung eines Kostenvoranschlags die SYN PRODUCTION nicht zur Annahme eines Auftrages verpflichtet ist.

5.2. Kosteneinschätzungen und Kostenvoranschläge von SYN PRODUCTION sind nicht verbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird somit nicht übernommen.

5.3. Kostenvoranschläge sind in Bezug auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten auf das Entgelt/den Werklohn angerechnet.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Unsere Preise verstehen sich freibleibend, rein netto ab Werk. Zusätzliche Kosten, wie insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll usw. werden – sofern gegeben – gesondert berechnet. Sämtliche in- und ausländische Nebenkosten, die in Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.

6.2. Wir sind auch nach Vertragsschluss berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Pandemie, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Lieferstopps, Streik usw.) unsere Preise zu den geänderten Verhältnissen anzupassen. Als außergewöhnliche Ereignisse gelten auch Änderungen der Rechtslage, der Zulassungs- und Ausführungsbedingungen usw., durch die erhöhte Aufwendungen bei der Produktion und Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehen. Dies auch dann, wenn die Preise als Festpreise vereinbart wurden. Bei Werkverträgen werden die Entgelte zwischen den Vertragsparteien gesondert im Einzelvertrag geregelt.

6.3. Die Bestellung der Ware bzw. die Beauftragung der SYN PRODUCTION mit der Werkerstellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot.

6.4. Bei Kaufverträgen ist Rechnungsdatum das der Lieferung der Ware. Anstelle der üblichen Zahlungskonditionen darf SYN PRODUCTION nach Vereinbarung auch per Nachnahme, Vorkasse oder anderen mit dem Vertragspartner zu vereinbarenden Zahlungskonditionen liefern.

6.5. Bei Werkverträgen werden die Werklohnforderungen mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.6. Bei Zahlungsverzug ist die SYN PRODUCTION berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Hierzu zählen insbesondere Mahngebühren sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder eines Inkassoservices.

6.7. Eine Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn die Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von SYN PRODUCTION ausdrücklich anerkannt worden sind.

6.8. Offensichtliche Irrtümer, insbesondere Irrtümer, die bereits in unserem Angebot sowie in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthalten waren, berechtigen uns jederzeit nach unserer Wahl zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise.

7. LEISTUNGSMERKMALE, LEISTUNGS AUSFÜHRUNG UND UMFANG

7.1. Sowohl die Verfügbarkeit als auch die Qualität der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und den darauf beziehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien. SYN PRODUCTION ist berechtigt, vertragsgesegnete Leistungen an den jeweiligen derzeitigen Stand der Technik anzupassen.

7.2. Eine Verpflichtung zur Erbringung der Leistung durch die SYN PRODUCTION ist erst dann gegeben, wenn alle technischen und kaufmännischen Bedingungen geklärt sind sowie der Vertragspartner die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung ermöglicht und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Erst mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist tatsächlich zu laufen.

7.3. SYN PRODUCTION schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen von SYN PRODUCTION gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind.

7.4. Wird seitens des Vertragspartners eine dringende Ausführung des Auftrages gewünscht oder ist eine Ausführung aufgrund seiner Natur dringend erforderlich und war dies der SYN PRODUCTION bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden die dafür anfallenden Mehrkosten wie insbesondere Überstundenzuschläge sowie allfällige Kosten für die rasche Materialbeschaffung zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.5. Sollte die Leistung aufgrund der vom Vertragspartner übergebenen Plänen, Grundrissen und Skizzen bzw. Anweisungen ausgeführt werden, wird von diesem die Richtigkeit der der SYN PRODUCTION zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben garantiert. Ohne gesonderte Beauftragung zur Überprüfung besteht seitens der SYN PRODUCTION jedoch keine Pflicht zur Überprüfung der an sie übergebenen Unterlagen und Angaben. Eine Überprüfung dieser Unterlagen bzw. Angaben findet seitens der SYN PRODUCTION hingegen nur bei gesonderter Beauftragung zur Überprüfung statt, wofür seitens des Vertragspartners auch ein angemessenes Entgelt an die SYN PRODUCTION zu leisten ist. Die SYN PRODUCTION kann eine solche Überprüfung jedoch ablehnen oder kann von der SYN PRODUCTION auf Risiko und Kosten des Vertragspartners einem fachlich geeigneten Dritten übergeben werden. Im Falle einer Zustimmung des Vertragspartners zu einem vorher durch die SYN PRODUCTION benannten Dritten, wird dessen fachliche Eignung zur Überprüfung ausdrücklich angenommen.

7.6. Sämtliche zur Durchführung des vom Vertragspartner erteilten Auftrags notwendigen behördlichen Bewilligungen sind vom Vertragspartner auf dessen eigenes Risiko und Kosten zu beizuschaffen. SYN PRODUCTION ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.

7.7. Eine allfällig erforderliche fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch SYN PRODUCTION ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hierfür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

7.8. Der SYN PRODUCTION bleiben geringfügige und dem Vertragspartner zumutbare Änderungen in technischen Belangen vorbehalten.

7.9. Die SYN PRODUCTION ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

8. ERFÜLLUNGORT UND LEISTUNGSFRISTEN

8.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens der SYN PRODUCTION. Liefertermine verstehen sich ab Werk. Wir haben unsere Verpflichtung erfüllt, wenn der Liefergegenstand zur Verfügung des Vertragspartners steht, d.h. die Lieferbereitschaft dem Vertragspartner mitgeteilt wird. Wenn der Versand oder der Transport des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner oder seine Gehilfen erfolgt, geht damit auch die Gefahr auf den Vertragspartner über.

8.2. Die Frist, innerhalb welcher die SYN PRODUCTION eine Leistung, eine Lieferung oder einen Dienst zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem jeweiligen Einzelvertrag. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist wird unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse nach bestem Wissen vereinbart. Durch Vorkommnisse wie insbesondere das Fehlen von Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streiks, Arbeitsbeschränkungen, Beschagnahmen, Ausschuss wichtiger Arbeitsstücke usw. bei uns oder bei einem Unterpelieferanten, verzögerte Beförderung oder verspätete Anlieferung von Roh- und Bauteilen, Fahrgestellen und Motoren usw., nicht vorhergesehenen oder vorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung und der Ein- und Ausfuhrverzögerung, wird die Lieferfrist jeweils angemessen verlängert, ohne dass dies den Vertragspartner zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer berechtigt.

8.3. Vereinbarte Fertigstellungstermine werden entsprechend hinausgeschoben, wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert wird und diese Verzögerung nicht aus Umständen resultiert, die der Sphäre von SYN PRODUCTION zuzurechnen sind. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

8.4. Verzögerungsbedingte Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

8.5. Sollte die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen auf Wunsch des Vertragspartners ganz oder teilweise unterbleiben, mit Ausnahme eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Vertragspartner, sind SYN PRODUCTION alle ihr dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten.

8.6. Wird vom Vertragspartner eine technische, kaufmännische oder terminliche Änderung des Auftrages gewünscht, so sind wir zur einseitigen Bekanntgabe einer neuen Lieferfrist berechtigt.

9. UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

9.1. SYN PRODUCTION wird dem Vertragspartner Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen aus Zweckender Wartung, der Vornahme notwendiger Arbeiten oder zur Verbesserung bzw. zur Vermeidung von Störungen rechtzeitig und in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

9.2. In Ermangelung einer speziellen Regelung im Einzelvertrag haftet SYN PRODUCTION nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Insbesondere hat SYN PRODUCTION nicht die Verfügbarkeit von Leistungen und Einrichtungen Dritter zu vertreten.

10. SCHUTZRECHTE

10.1. Die SYN PRODUCTION behält sich alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte sowie die damit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr erstellten oder zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, wie Plänen, Katalogen, Prospekten, Skizzen, sonstigen technischen Unterlagen etc. vor.

Ein automatischer Übergang dieser Rechte an den Vertragspartner kommt allein durch Abschluss/die Erfüllung eines Werk- oder Kaufvertrags mit der SYN PRODUCTION nicht in Betracht. Zu einem Übergang von gewerblichen Schutzrechten und den damit verbundenen Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Vertragspartner kann es ausschließlich dann kommen, wenn dies ausdrücklich in einem individuellen Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

10.2. Soweit die SYN PRODUCTION von ihrem Vertragspartner Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen bei diesem in Auftrag gibt ist mit der Zahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes durch die SYN PRODUCTION an den Vertragspartner die Nutzung einer allfälligen Lizenz bereits abgegolten und gelten die Werknutzungsrechte automatisch mit Vertragsabschluss an die SYN PRODUCTION abgetreten.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Gelieferte Waren oder Werkstoffe bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns durch den Vertragspartner im Eigentum der SYN PRODUCTION. Dies gilt – soweit nicht zwingende Bestimmungen des Sachenrechts entgegenstehen – auch bei Einbau und Verarbeitung sowie Weiterverkauf. Im Fall des Weiterverkaufs verpflichtet sich der Vertragspartner den Käufer über den Eigentumsvorbehalt der SYN PRODUCTION in Kenntnis zu setzen, ihm diesen zu überbinden und sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der SYN PRODUCTION abzutreten bzw. den Weiterverkaufserlös, soweit er nicht die Kaufpreisforderung der SYN PRODUCTION übersteigt gesondert zu verwahren und dieser unverzüglich auszuliefern. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch aufrecht, wenn der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen des Bestellers oder eines Dritten vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst umgewandelt wird.

12. VERZUG

12.1. Jeder nicht von der SYN PRODUCTION zu vertretene, vorübergehende und nicht vorhersehbarer Umstand führt zu einer Verlängerung der vereinbarten Fristen sowie einer Verschiebung der vereinbarten Termine um einen angemessenen Zeitraum. Sofern die SYN PRODUCTION aus anderen Gründen in Verzug ist, ist der Vertragspartner der SYN PRODUCTION zur Setzung einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen verpflichtet. Erst nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist ist dem Vertragspartner ein Rücktritt möglich. Die Setzung der Nachfrist wie auch die Rücktrittserklärung bedürfen der Schriftform. Sämtliche weiteren Ansprüche des Vertragspartners aus Anlass des Verzuges, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

12.2. Sollte die Leistung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, ist die SYN PRODUCTION dann zum Rücktritt berechtigt, wenn vom Vertragspartner die ihm gesetzten Nachfrist von mindestens vier Wochen, nicht eingehalten wird. Für den Fall eines Rücktritts durch die SYN PRODUCTION ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, sowie eines entgangenen Gewinnes verpflichtet, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

13. HAFTUNG (GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ)

13.1. Die gesetzlichen Gewährleistungen sind anzuwenden, sofern in den vorliegenden AGB keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

13.2. Als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 Abs. 1 ABGB gelten nur solche, die von SYN PRODUCTION ausdrücklich zugesagt bzw. ausdrücklich bezeichnet worden sind.

13.3. Für Verschleißteile übernimmt SYN PRODUCTION keine Gewährleistung. In allen anderen Fällen beträgt – unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – die Gewährleistungsfrist sowohl bei der Lieferung von beweglichen Sachen wie auch bei unbeweglichen oder durch Einbau unbeweglich gewordenen Sachen grundsätzlich 12 Monate.

13.4. Der Vertragspartner der SYN PRODUCTION hat allfällige Mängel unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels (innerhalb der Gewährleistungsfrist) unter genauer Beschreibung der Art und dem Umfang des Mangels schriftlich unter Vorlage aller vorhandenen Daten und Unterlagen bekanntzugeben und nachzuweisen. Wird eine Mängelrüge nicht in dieser Form fristgerecht erhoben, gelten die von der SYN PRODUCTION erbrachten Leistungen als mangelfrei und vertragskonform, wonach der Vertragspartner alle Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung und dem Schadenersatz verliert.

13.5. Der Vertragspartner hat das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13.6. Im Falle einer fristgerechten und berechtigten Mängelrüge erfolgt die Gewährleistung primär durch Austausch oder Verbesserung des nachgewiesenen Mangels.

13.7. Der Vertragspartner hat der SYN PRODUCTION die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit im angemessenen Umstand zu gewähren. Eine Verweigerung durch den Vertragspartner oder eine unangemessene Verkürzung der Frist befreit die SYN PRODUCTION von der Gewährleistung. Der Vertragspartner ist im Falle einer berechtigten Gewährleistung nur dazu berechtigt, sich den für die Verbesserung notwendigen Aufwand zurückzubehalten. Zu einer Zurückbehaltung des gesamten Betrages (Werklohn/Kaufpreises) ist er hingegen nicht berechtigt.

13.8. Die SYN PRODUCTION haftet für von ihr verursachte Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für durch ihre Angestellten und sonstigen (auch selbständigen) Gehilfen verursachte Schäden haftet die SYN PRODUCTION nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.9. Die Haftung der SYN PRODUCTION für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, Folgeschäden jeder Art, ideelle Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist unabhängig vom Grad des Verschuldens generell ausgeschlossen.

13.10. Die SYN PRODUCTION haftet nicht für Ansprüche, die sich aus allfälligen Betriebsstörungen ergeben können, unabhängig davon auf welcher Ursache die Betriebsstörung beruht.

13.11. Soweit es unter Bedachtnahme der vorstehenden Punkte zu einer Haftung der SYN PRODUCTION kommt, so ist deren Ersatzpflicht jedenfalls für jedes schadenverursachende Ereignis mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so vermindern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

13.12. Die SYN PRODUCTION akzeptiert keine Pönalregelungen des Vertragspartners, egal ob dieser Lieferant oder Werkvertragspartner/Käufer ist, unabhängig davon, in welchem Vertragswerk diese geregelt sind.

13.13. Für die von uns nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich unsere Gewährleistung auch dann, wenn die Teile in unseren Produkten eingebaut oder sonst wie verwendet werden, auf die Abtretung der uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche.

14. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS, GEHEIMHALTUNG UND WETTBEWERBSVERBOT

14.1. Lieferungen des Vertragspartners an SYN PRODUCTION haben frei Haus zu erfolgen.

14.2. Während der Zeit der Ausführung werden der SYN PRODUCTION seitens des Vertragspartners Energie, Wasser und versperbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung gestellt und trägt die Gefahr für die angelieferten Materialien und Werkzeuge.

14.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit der SYN PRODUCTION in keiner Weise in Konkurrenz zu treten, auch wenn er dies aufgrund der von SYN PRODUCTION an ihn erbrachten Leistungen oder Lieferungen faktisch könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner zur Geheimhaltung aller aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der SYN PRODUCTION beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt erlangten Informationen, wie etwa über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Know-how, Kundenbeziehungen, betriebliche Gepflogenheiten etc. Auch verpflichtet sich der Vertragspartner die vorstehenden Informationen weder selbst zu benutzen, noch weiterzugeben, sofern die Benutzung oder Weitergabe nicht ausdrücklich Vertragszweck oder -ziel ist. Insbesondere ist die Weitergabe oder Verwendung von Angeboten oder Layout Vorschlägen etc. untersagt. Im Fall der – auch unverschuldeten – Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat der Vertragspartner eine schadensunabhängige Pönale von 10 % des Auftragswertes an SYN PRODUCTION zu leisten. Darüber hinausgehende vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzansprüche sowie speziellere vertragliche Pönalregelungen bleiben davon unberührt. Diese verschuldens- und schadensunabhängigen Pönale ist jedoch auf darüber hinausgehende Schadenersatz- oder vertragliche Pönaleforderungen anzurechnen.

15. SCHADENERSATZ DES VERTRAGSPARTNERS UND VERTRAGSSTRAFE

15.1. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Rechtsvorschriften verpflichtet und ist bei Verletzung dieser Pflichten verpflichtet, die SYN PRODUCTION schad- und klaglos zu halten.

15.2. Unabhängig von den vereinbarten vertraglichen oder den gesetzlichen Schadenersatzansprüchen hat die SYN PRODUCTION im Fall einer Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, Anspruch auf ein schadensunabhängige Pönale in Höhe von 25 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzansprüche der SYN PRODUCTION bleiben davon unberührt. Allerdings ist die Pönale darauf anzurechnen.

15.3. Für sämtliche Einschulungen an der vertragsgegenständlichen Ware (insbesondere Einschulungen anlässlich der Übergabe der Ware) gilt ergänzend das Folgende: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vom Vertragspartner entsendeten Teilnehmer solcher Einschulungen („Teilnehmer“) bei den praktischen Übungen am Gerät einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Alle diese Übungen erfolgen freiwillig und hinsichtlich der übungstypischen Risiken auf eigene Gefahr und Verantwortung. Auf Gefahren, die für die Teilnehmer auch bei erhöhter Aufmerksamkeit nicht erkennbar sind, haben wir hinzuweisen.

15.4. Der Vertragspartner sichert zu, die Teilnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Teilnehmer-Hinweise zu beachten und sonstige Anweisungen und Sicherheitshinweisen der von uns eingesetzten Referenten/Trainer Folge zu leisten haben sowie die Hausordnung und sonstige Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten sind; - während der Schulung für ihre physische und psychische Eignung selbst verantwortlich sind; - über allfällige für die Ausübung des Schulungsprogrammes relevanten Leiden oder Beeinträchtigungen uns vorab umfassend aufzuklären haben und ausdrücklich zu erklären haben, dass sie schwindelfrei und trittsicher sind.

Die Haftung für die Beeinträchtigung jeder Art infolge mangelnder Eignung eines Teilnehmers oder infolge Nichtbeachtung von Hinweisen der von uns eingesetzten Referenten/Trainer ist ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für die Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidungsstücken oder persönlichen Gegenständen des Teilnehmers während der Schulung.

16. ÄNDERUNG DES VERTRAGSPARTNERS

16.1. Der Vertragspartner hat innerhalb eines Monats ab Änderung seines Namens oder seiner Firma, der Anschrift, seiner Zahlstelle, der Rechtsform, der Firmenbuchnummer etc. der SYN PRODUCTION diese Umstände schriftlich anzuzeigen. Die SYN PRODUCTION ist berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit wie auch aller Unterlagen, welche einen Nachweis im Hinblick auf das Vorliegen der Vertretungsbefugnis und der Zeichnungsberechtigung darstellen vom Vertragspartner zu fordern.

17. INSOLVENZERÖFFNUNG ÜBER DAS VERMÖGEN DES VERTRAGSPARTNERS

17.1. Die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Vertragspartners (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit bzw. ohne Eigenverwaltung) führt grundsätzlich zur Beendigung des Vertragsverhältnisses. Es liegt jedoch im Ermessen der SYN PRODUCTION einem allfälligen Erfüllungsverlangen gemäß § 21 IO dennoch zu entsprechen.

18. ANWENDBARES RECHT

18.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie auf deren Vor- und Nachwirkungen kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) sowie unter Ausschluss sämtlicher Bestimmungen des österreichischen Rechts, die sich darauf beziehen zur Anwendung.

19. ANFECHTUNGAUSSCHLUSS

19.1. Die Vertragsparteien kommen überein, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) anzufechten.

20. DATENSCHUTZ UND COMPLIANCE

20.1. Entsprechend des Datenschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Erfüllung des jeweiligen Auftrages Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten des Vertragspartners zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf einem Datenträger gespeichert werden. Wir sind berechtigt, die Daten an von uns mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der Auftrag erfüllt werden kann. Darüber hinaus werden Vertragspartnerdaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

20.2. Es ist dem Vertragspartner untersagt, einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten eine Zahlung oder einen sonstigen Vorteil für diesen oder seinen unmittelbaren Angehörigen als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er eine Amtshandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen, die den Vertragspartner oder uns bei der Lieferung von Produkten oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Bei Verstößen behalten wir uns das Recht vor, daraus entstehende Schadenersatzansprüche dem Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.

21. GERICHTSSTAND UND SCHIEDSKLAUSEL

21.1. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien inklusive deren Vor- und Nachwirkungen wird ausschließlich der ordentliche Gerichtsstand der SYN PRODUCTION vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich hat und/oder wenn die Leistungserbringung durch SYN PRODUCTION im betreffenden Fall (ausnahmsweise) im Ausland erfolgt, vorausgesetzt der Vertragspartner hat seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung innerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

21.2. Hat der Vertragspartner weder seinen Sitz noch eine Zweigniederlassung innerhalb des Gebietes der Europäischen Union, so werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

22.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der Unwirksamkeit in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.